

Akkreditierungsbericht

Akkreditierungsverfahren an der
Steinbeis-Hochschule Berlin

„Betreuung und Vormundschaft“ (B.A.)

I. Ablauf des Akkreditierungsverfahrens

Vertragsschluss am: 16. Juni 2014

Eingang der Selbstdokumentation: 03. Februar 2015

Datum der Vor-Ort-Begehung: 14./15. Januar 2016

Fachausschuss: Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften

Begleitung durch die Geschäftsstelle von ACQUIN: Nina Soroka

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission am: 31. März 2016, 18. Juni 2018

Zusammensetzung der Gutachtergruppe:

- **Professor Dr. Tanja Henking**, LL.M. (Medizinrecht), Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt, Professur für Gesundheitsrecht und Strafrecht
- **Professor Dr. Daniel Herbe**, Hochschule Coburg, Lehrgebiet Rechtliche Grundlagen und Perspektiven der Sozialen Arbeit
- **Lars Mückner**, Betreuungsrichter und Familienrichter am Amtsgericht Duisburg
- **Juliane Wesemeyer**, Hochschule Harz, Öffentliche Verwaltung B.A.

Bewertungsgrundlage der Gutachtergruppe sind die Selbstdokumentation der Hochschule sowie die intensiven Gespräche mit Programmverantwortlichen und Lehrenden, Studierenden, Absolventinnen und Absolventen sowie Mitgliedern der Hochschulleitung während der Begehung vor Ort.

Als **Prüfungsgrundlage** dienen die „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ (AR-Kriterien) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

Inhaltsverzeichnis

I.	Ablauf des Akkreditierungsverfahrens.....	1
II.	Ausgangslage	4
1.	Kurzportrait der Hochschule.....	4
2.	Kurzinformationen zum Studiengang.....	4
III.	Darstellung und Bewertung	5
1.	Ziele.....	5
1.1.	Gesamtstrategie der Hochschule und der „Akademie für öffentliche Verwaltung und Recht“	5
1.2.	Qualifikationsziele des Studiengangs.....	7
1.3.	Fazit.....	8
2.	Konzept.....	9
2.1.	Zugangsvoraussetzungen.....	9
2.2.	Studiengangsaufbau	10
2.3.	Modularisierung und Arbeitsbelastung.....	13
2.4.	Lernkontext	15
2.5.	Fazit.....	15
3.	Implementierung	15
3.1.	Entscheidungsprozesse, Organisation und Kooperation.....	18
3.2.	Prüfungssystem.....	20
3.3.	Transparenz und Dokumentation	23
3.4.	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit	24
3.5.	Fazit.....	25
4.	Qualitätsmanagement.....	25
4.1.	Umgang mit den Ergebnissen der Qualitätssicherung	26
4.2.	Fazit.....	27
5.	Resümee	27
6.	Bewertung der Umsetzung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009 in der Fassung vom 20.02.2013.....	28
7.	Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe.....	30
IV.	Beschlüsse der Akkreditierungskommission von ACQUIN	32
1.	Aussetzung.....	32
2.	Wiederaufnahme des Verfahrens und Beschlussfassung	32

II. Ausgangslage

1. **Kurzportrait der Hochschule**

Die Steinbeis-Hochschule Berlin (SHB) ist die größte wissenschaftliche Hochschule Deutschlands in privater Trägerschaft. Sie ist staatlich anerkannt und steht für den Kompetenztransfer zwischen Wissenschaft und Wirtschaft. Die im Jahr 1998 gegründete SHB ist aus einer gemeinnützigen Stiftung zur Wirtschaftsförderung hervorgegangen. Sie bietet transferorientierte, berufs begleitende Aus- und Weiterbildung, die an den Bedürfnissen der modernen Wissensgesellschaft ausgerichtet ist. Um Kompetenzen zu bündeln und Synergien zu nutzen, bieten Steinbeis-Transfer-Institute (STI) der SHB ihre Bildungsprodukte und transferorientierte Forschung in Verbänden und in Kooperation mit Steinbeis-Unternehmen aus Beratung, Forschung und Entwicklung sowie Analysen und Expertisen an.

Das Studienangebot ist vielfältig und deckt ein breites Fächerspektrum ab. Neben Bachelor- und Masterstudiengängen werden Zertifikatslehrgänge angeboten. Die SHB verfügt über das Promotionsrecht. Über 140 Transfer-Institute bieten ein breites Spektrum an maßgeschneiderten Studiengängen und bilden den Unterbau der Hochschule. Derzeit (Stand 2013) werden etwa 6.500 Studierende an der Steinbeis-Hochschule Berlin ausgebildet.

Jedes Institut wird als Unternehmen im Unternehmen geführt und ist somit für den Standard und die Qualität seiner Produkte verantwortlich. Dieses Konzept gewährleistet hohe Effektivität und Effizienz, Marktrelevanz und Synergieeffekte.

Die „Akademie für öffentliche Verwaltung und Recht“, an der der zu akkreditierende Studiengang angeboten wird, ist eines von derzeit 140 Steinbeis-Transfer-Instituten der Steinbeis-Hochschule Berlin. Das Institut hat sich auf Studienangebote für den Non-Profit und Public Sektor fokussiert.

2. **Kurzinformationen zum Studiengang**

Der Studiengang „Betreuung und Vormundschaft“ (B.A.) hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern im Umfang von 180 ECTS-Punkten. Er startet jeweils zum November/Dezember des Jahres als berufsintegrierender Vollzeitstudiengang (Projekt-Kompetenz-Studium).

Die Studiengebühr für den Bachelorstudiengang beträgt monatlich 440,00 Euro.

III. Darstellung und Bewertung

Die Bewertung der Gutachtergruppe erfolgte auf Grundlage der vorgelegten Selbstdokumentation vom 29. Januar 2015 sowie den Gesprächen vor Ort am 14./15. Januar 2016.

1. Ziele

1.1. Gesamtstrategie der Hochschule und der „Akademie für öffentliche Verwaltung und Recht“

Das Leitbild der Hochschule ist traditionell an der Förderung des Transfers zwischen Industrie und Wissenschaft ausgerichtet, somit bestehen enge Verbindungen zu Industrie, Finanzwirtschaft und Politik.

Hinsichtlich des Profils der SHB und ihres Leitbildes scheint das Angebot eines Studiengangs „Betreuung und Vormundschaft“ auf den ersten Blick ungewöhnlich, denn er beschäftigt sich mit dem Sozialwesen im weiteren Sinne.

Die „Akademie für öffentliche Verwaltung und Recht“ fokussiert sich mit ihrem Studienangebot auf den Non-Profit und Public Sektor. So werden neben dem Bachelorstudiengang „Betreuung und Vormundschaft“ die weiteren Bachelorstudiengänge „Public Management“ und „Bildung und Erziehung im Kindes- und Jugendalter“ sowie der Masterstudiengang „Leadership Public“ angeboten. Insofern fügt sich der Studiengang in das Profil der Akademie ein.

Der Studiengangs „Betreuung und Vormundschaft“ wurde nach Aussage der Hochschule eingerichtet, um die gesellschaftliche Nachfrage nach einem Bachelorstudiengang für rechtliche Betreuer und Vormunde zu decken.

Als Zielgruppe für den Bachelorstudiengang definiert die SHB rechtlich tätige Betreuer, Verfahrenspfleger oder Vormünder, die bereits sowohl in Behörden und Einrichtungen (Betreuungsbehörden/Gerichte/Vereine/Jugendämter/Sozialämter) oder selbständig bzw. ehrenamtlich tätig sind sowie Personen, die nach dem Abschluss dieses Studiengangs in der Betreuung bzw. Vormundschaft tätig werden wollen.

Die rechtsgeschäftliche Vertretung von Minderjährigen (Vormundschaft) und die rechtsgeschäftliche Vertretung von Erwachsenen, welche aufgrund einer Krankheit oder Behinderung ihre eigenen Angelegenheiten nicht vollständig regeln können (rechtliche Betreuung) wird nach dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz geregelt wie folgt: § 4 VBVG Stundensatz und Aufwendungsersatz des Betreuers

(1) Die dem Betreuer nach § 1 Abs. 2 zu bewilligende Vergütung beträgt für jede nach § 5 anzusetzende Stunde 27 Euro. Verfügt der Betreuer über besondere Kenntnisse, die für die Führung der Betreuung nutzbar sind, so erhöht sich der Stundensatz

1. auf 33,50 Euro, wenn diese Kenntnisse durch eine abgeschlossene Lehre oder eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworben sind;

2. auf 44 Euro, wenn diese Kenntnisse durch eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule oder durch eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworben sind.

Vermögende Personen, die vertreten werden, zahlen die Kosten für ihre Vertretung selber, zum überwiegenden Anteil werden die Kosten aber aus dem Justizhaushalt getragen (obwohl systematisch gesehen Sozialkosten vorliegen), mithin aus Mitteln der Allgemeinheit.

Den Studierenden des Bachelorstudiengangs „Betreuung und Vormundschaft“ wird als Gegenleistung für 440,00 Euro monatlich an Studiengebühren (zuzüglich weiteren Einzelbeiträgen für Prüfungen, Sonderleistungen von Mentoren etc.) in Aussicht gestellt, dass sie ihre berufliche Tätigkeit zukünftig mit der höchsten Vergütungsstufe abrechnen können.

Wenn eine ausreichende Anzahl an rechtlichen Betreuungen geführt wird, kann durch eine Steigerung der Vergütung nach Selbstauskunft der Hochschule nach ca. 1,5 Jahren der investierte Studienbeitrag wieder erwirtschaftet werden.

Die Hochschule verfügt über große Kompetenzen im Bereich der Förderung wissenschaftlichen Arbeitens und wissenschaftlichen Denkens. Traditionell berufstätige Praktiker, ursprünglich aus den Bereichen der Technik und Industrie, sollen in die Lage versetzt werden, das bereits ausgeübte Tätigkeitsfeld auf ein wissenschaftliches Niveau zu heben.

Dies soll auch beim vorliegenden Studiengang ebenso erfolgen. Die Hochschule hält entsprechende hochqualifizierte Lehrkräfte und Konzepte vor.

Das Berufsbild des Rechtlichen Betreuers/Vormundes ist noch nicht definiert. Nach Auskunft der Hochschule wurde der Studiengang zusammen mit schon tätigen rechtlichen Berufsbetreuern, den Verbänden der rechtlichen Berufsbetreuer, Rechtsanwälten, Professoren staatlicher Universitäten und Behördenvertretern konzipiert, um bei der Ausgestaltung des Studiengangs die Anforderungen der Berufspraxis ausreichend einzubeziehen. Die Gutachtergruppe bewertet die Inhalte des Studiengangs für die angestrebten Tätigkeitsfelder als angemessen.

Aufgrund der Bevölkerungsstruktur und der demographischen Entwicklung (Alterspyramide, Zunahme psychischer Erkrankungen, Auflösung von Sozialsystemen, Verrechtlichung der Lebenswelt etc.) ist mit einem weiteren Anwachsen der Zahlen von rechtlichen Vertretungen zu rechnen, sodass der Arbeitsmarkt Bedarf für diese Absolventen hat. Die Zahlen sind seit Einführung des Instituts der rechtlichen Betreuung 1992 bis zum Jahre 2012 kontinuierlich steil angestiegen, lediglich in den Jahren 2012-2015 stagnieren sie auf hohem Niveau.

Die Grundsätze des Stadtstaates Berlin betreffend die Führung eines Hochschulstudiums scheinen erfüllt zu sein.

1.2. Qualifikationsziele des Studiengangs

Der Studiengang orientiert sich an sachkundig und systematisch, auf die vielfältige berufliche Tätigkeit von Berufsbetreuern und Berufsvormündern zugeschnittenen Qualifikationszielen. Der Bachelorstudiengang „Betreuung und Vormundschaft“ soll den Studierenden die erforderlichen fachlichen Grundlagen, Methoden und Kenntnisse praxisbezogen vermitteln. Laut Selbstdokumentation strebt die Hochschule an, diese Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so zu vermitteln, dass die Studierenden zu disziplinübergreifender wissenschaftlicher, selbstorganisierter problemlösungsorganisierter Arbeit und zu verantwortungsbewusstem wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Handeln sowie zur Wahrnehmung entsprechender Leitungsaufgaben befähigen.

Eine wissenschaftliche Befähigung wird grundsätzlich durch die Auswahl der Lehrkräfte und Lehrinhalte gewährleistet. Beachtlich ist hier insbesondere der Aufbau des Studienganges. Zunächst werden die Studierenden mit der wissenschaftlichen Denkweise vertraut gemacht, dann werden grundlegende Fähigkeiten wie wissenschaftliches Arbeiten, Empirie, ethische Grundsätze vermittelt. Darauf aufbauend und immer wieder begleitet durch Leistungsnachweise und fachkundige Mentoren werden spezifische Fachkenntnisse gelehrt.

Die Schlüsselkompetenzen sowie die Forderung der Persönlichkeitsentwicklung werden fachimmanent mit vermittelt.

Es handelt sich um einen Studiengang mit großer Grundrechts Brisanz; Vormundschaftsrecht und Betreuungsrecht gehören dem öffentlichen Recht an und gehen in den intimsten Lebensbereich der Selbstbestimmung und Freiheitsrechte von Menschen. Schon der Inhalt der Module führt insoweit zu einer curricularen Verankerung allgemeiner gesellschaftlicher Grundsätze im Rahmen der Persönlichkeitsentwicklung. Wegen der Einkleidung des Studiengangs in Deutsches Recht sind fremdsprachliche Fähigkeiten fachfremd und werden dementsprechend nicht gelehrt. Grenzüberschreitender Rechtsverkehr ist in der Praxis selten; hier würde auch eine Beauftragung anderer Professionen erfolgen, wofür Fremdsprachenkenntnisse nicht primär vorauszusetzen wären.

Nach Selbstauskunft der Hochschule ist eine ausreichende Anzahl an Bewerber vorhanden. Abgelehnt wird eine von 20 Bewerberinnen, wobei Kriterien wie mangelnde Bereitschaft der Familie, das Studium mitzutragen, im Rahmen einer individuellen Beratung ermittelt werden.

Möglich sei auch die Bewerbung durch ein gesondertes Auswahlverfahren, wobei die – nach dem Ergebnis der Begutachtung sehr sinnvollen – Auswahlkriterien nicht im Einzelnen transparent geworden sind. Auch Einspruchsverfahren gegen eine Ablehnung sind nicht transparent geworden.

Ein Jahrgang umfasst etwa 20 Teilnehmerinnen. Die Größe der daraus entstehenden Gruppe an Lernenden wird von der Gutachtergruppe für gut befunden.

Die Ziele der Studien- und Prüfungsordnung sind in ausreichender Form beschrieben und hinterlegt. Es sollen alle Kompetenzen vermittelt werden, die Absolventen befähigen, andere Menschen

im Rechtsverkehr zu vertreten. Die erworbenen Fachkompetenzen und methodischen Grundlagen des Arbeitens werden grundsätzlich vermittelt, wobei bei der Vor-Ort-Begehung deren Umfang nicht klar geworden ist. Notwendig zusammenhängende Randgebiete, wie die Vertretung im gerichtlichen Verfahren, als Verfahrensbeistand für Minderjährige, Verfahrenspfleger für Volljährige, werden im rechtlichen und organisatorischen Teil abgehandelt.

Vor Ort wurde über eine Abbrechequote von unter 10 Prozent berichtet. Angesichts der enormen Herausforderungen (siehe oben) zeugt dies davon, dass nur besonders leistungsfähige Praktiker mit Vorwissen geeignet sind, den Studiengang zu bestehen.

Dieses Ziel ist ehrgeizig, aber durchaus als realistisch zu bezeichnen. Entsprechend den Lehrinhalten werden Selbstlernmaterialien, vergleichbar einem Fernstudium, mit Präsenzveranstaltungen, die teils als Frontalvortrag, teils als Inhaltsabfrage und Lerngespräch durchgeführt werden, und schriftliche Leistungsnachweisen verknüpft. Die Erzielung der Lehrinhalte ist dadurch überprüfbar.

Die enorm wichtigen fachethischen Aspekte (siehe oben, Stichwort „Grundrechtsrelevanz“) werden nach dem Curriculum gelehrt.

Für zukünftige Studiengänge sollte nachhaltig sichergestellt werden, dass die ethischen Aspekte effizient und fachspezifisch vermittelt werden. Die denkbare Begleitung im Fach „Recht“ allein ist nicht ausreichend. Daher empfiehlt die Gutachtergruppe den Bereich (Berufs)Ethik in dem Bachelorstudiengang „Betreuung und Vormundschaft“ nicht in reduzierterem Umfang als bisher anzubieten.

1.3. Fazit

Der Studiengang verfügt über eine klar definierte und sinnvolle Zielsetzung. Es konnte aber nicht transparent gemacht werden, dass dieser sehr sinnvolle und auch in Teilen hochklassige Lehrgang den Anforderungen eines Hochschulstudiums genügt. Die Anzahl der erzielten ECTS-Punkte ist nicht erkennbar am Lehrangebot ausgerichtet, sondern das Lehrangebot macht Zuschreibungen an die einzelnen Fachgebiete, die im Endeffekt der notwendigen Anzahl von theoretisch erforderlichen ECTS-Punkte entspricht. Die Projektarbeit wird sinnvoll und mit guter Betreuung begleitet. Die Auswahl ist fachspezifisch und praxisbezogen. Daraus lässt sich schließen, dass die Mentoren und Lehrenden auf der Höhe der Wissenschaft und Sozialforschung stehen und große Fachkompetenz einbringen.

Ob die abgelieferten Leistungen auf einem allgemeinen Grundsätzen genügenden Curriculum aufbauen, ließ sich weder anhand der vorgelegten, teils unvollständigen, teils selbst widersprüchlichen und betagten Unterlagen, noch der Begehung vor Ort ermitteln.

2. Konzept

2.1. Zugangsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorstudiengänge ergeben sich nach der aktuellen Rahmenstudienordnung (RSO) der SHB (§3). Laut der RSO zugelassen werden kann, wer die Hochschulzugangsberechtigung (Allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife) besitzt und eine mindestens zweijährige Erfahrung in der Praxis bzw. in Ausbildung (in der Regel nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung) nachweisen kann. Verfügt ein Bewerber nicht oder nur teilweise über diese Erfahrung, je-doch über die Allgemeine Hochschulreife, so kann er mit Auflagen zugelassen werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit vorläufig zugelassen werden, für die Interessenten, die einen Realschul- bzw. Hauptabschluss und eine Berufsausbildung bzw. Ausbildung zum Meister/staatlich anerkannten Techniker/ staatlich anerkannten Betriebswirt sowie vier Jahre Berufsausbildung haben.

Zusätzlich ist eine Eignungsprüfung erforderlich. Vorausgesetzt wird auch eine Tätigkeit bzw. zumindest ein Praktikum in einem Unternehmen bzw. einer sonstigen Organisation während der gesamten Studiendauer. Die Studierenden bearbeiten im Laufe des Studiums ein von der SHB zugelassenes und zertifiziert betreutes Projekt in ihren Unternehmen bzw. Organisationen.

Idealerweise hat der Bewerber die Möglichkeit ein Praxisprojekt an seinem Arbeitsplatz zu bearbeiten. Sollte in Ausnahmefällen kein Praxisprojekt bei seinem Arbeitgeber realisierbar sein, unterstützt die Akademie für öffentliche Verwaltung und Recht bei der Auswahl eines geeigneten Projekts und Projektgebers.

Die Bewerber, die formal die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllen (die Prüfung erfolgt über das Studiengangsmanagement) erhalten sie eine Einladung zu einem Assessment Center. In diesem müssen die Kandidaten Einzel- und Gruppenaufgaben, in denen u.a. persönliche Eignung, Fachwissen und soziale Kompetenzen geprüft werden, bearbeiten. Des Weiteren wird im Assessment Center die Finanzierung des Studiums besprochen, ggf. vorhandene Belastungsfaktoren, die das Studium beschweren können sowie das Vorhandenseins eines Projekts diskutieren. Darüber hinaus wird in Einzelgesprächen die persönliche Motivation der Bewerber erfragt.

Die Gutachtergruppe bewertet die Zugangsvoraussetzungen sowie die für den Studiengang definierte Zielgruppe angemessen. Die Akquise der künftigen Studierenden erfolgt auch über Verbände und Kooperationspartner sowie das Internet. In sich nicht schlüssig und transparent sind allerdings die Zugangsvoraussetzungen in § 3 der RSO. Nach § 3 I RSO verwendet die Hochschule eine „kann“-Regelung, wo sie eigentlich eine „ist“ Regelung meint, denn liegen die Voraussetzungen vor, muss die Hochschule zulassen. Es steht ihr dann eben kein Ermessen mehr zu. Auch die Regelungen zur Eignungsprüfung in § 4 RSO sind nicht transparent und schlüssig. Unklar bleibt, welche Rechtsmittel ein abgelehnter Interessent gegen die Ablehnung hat und in welcher

Rechtsform mit welcher Begründung die Ablehnung erfolgt. Daher müssen die Zulassungsvoraussetzungen in ihren einzelnen Schritten (§4 RSO) transparent und unter Beachtung der Gleichheitsrechte gestaltet werden.

Die vorgesehenen Auswahlverfahren sind in den Studienunterlagen abgebildet. Bezüglich des mitzubringenden Praxisprojekts und des Eingangstest gibt es doch Unklarheiten. Beides ist nicht ausreichend transparent abgebildet. Dennoch konnten die Gutachter im Gespräch mit den Studierenden feststellen, dass es nach ihrer Einschätzung ausreichend dargelegt ist. Mangels klarer Kriterien sind die Auswahlverfahren nur beschränkt überprüfbar. Zwar ist es in der Selbstbeschreibung das Assessment Center im Ablauf beschrieben, die Befragung ergab aber keine weiteren Erkenntnisse über die Kriterien der Eignung. Die Kriterien für die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen sollten im Eignungsfeststellungsverfahren transparenter dargestellt werden.

Vor dem Studium erbrachte Leistungen können nach den Regelungen der RPO bis zu 50 Prozent angerechnet werden. Laut Selbstdokumentation wurde hierzu ein gesondertes Verfahren entwickelt und im Informationsblatt zur Anrechnung von Kompetenzen/ Antrag auf Anerkennung/ Übersicht anzurechnender Leistungen dokumentiert.

Die Kriterien, die zur Anerkennung außerhochschulisch erbrachter Leistungen führen, sind nach Bewertung der Gutachtergruppe nicht transparent. Die Befragung eines Absolventen ergab zudem, dass dieser nicht über einschlägige berufliche Vorerfahrungen verfügte. Die quantitativ inhaltlichen Kriterien, welche für die Anerkennung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen zu Grunde gelegt werden, sind darzulegen.

Durch die erwarteten Eingangsqualifikationen kann der Studiengang als studierbar eingeschätzt werden. Einschränkungen zur Studierbarkeit sind in folgenden Kapiteln beschrieben.

Nach § 3 IV RPO werden Studien- und Prüfungsleistungen, sowie Studienabschlüsse anderer staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen und Berufsakademien der BRD oder von Studiengängen ausländischer Hochschulen durch den Prüfungsausschuss anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die dadurch ersetzt werden (Lissabon Konvention).

Nach § 3 VI RPO können durch den Prüfungsausschuss auch Leistungsnachweise aus bereits absolvierten Ausbildungsgängen, sowie Weiterbildungsmaßnahmen, im Rahmen einer Einzelfallentscheidung anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wurde.

2.2. Studiengangsaufbau

Der Bachelostudiengang „Betreuung und Vormundschaft“ wird als grundständiger Vollzeitstudiengang angeboten. Das Studium ist berufsintegrierend ausgestaltet; es erfolgt in 36 Monaten und kann durch Antrag auf Beurlaubung verlängert werden. In der Selbstdokumentation sowie

bei den Gesprächen vor Ort wurde synonym das Wort „berufsbegleitend“ benutzt. Eine Differenzierung der Begrifflichkeiten findet also nicht statt. Es ist in allen studiengangsrelevanten Dokumenten nach innen und außen sowie in den Werbemaßnahmen zum Studiengang darzustellen, dass der Studiengang berufsintegrierend angeboten wird.

Aus diesem Konzept ergeben sich Präsenzzeiten, die in Blockveranstaltungen stattfinden, Selbstlernzeiten und sog. Transferzeiten. Das transferorientierte Projekt-Kompetenz-Studium bezeichnet die Hochschule als die konsequente Weiterführung des dualen Ausbildungsprinzips. Die Idee ist, dass jeder Studierende während des Studiums ein mit dem beteiligten Unternehmen/Behörde/Einrichtung vereinbartes Projekt bearbeitet, das zu einem späteren Zeitpunkt in die Bachelorarbeit mündet. Die Transferzeiten sollen neben den Leistungsnachweisen und der Projektarbeit grundsätzlich dadurch gewährleistet werden, dass die erlernten Inhalte im Rahmen der beruflichen Praxis, die während des Studiums fortgeführt werden soll, in einer Art und Weise transferiert wird, die dem Studium zugerechnet wird. Die Studierenden beschäftigen sich nach dem Konzept der Hochschule während der Berufstätigkeit mit den Lerninhalten. Dadurch soll der Workload das Studium an den Arbeitsplatz verlagert und mit ECTS-Punkten versehen werden.

In den Seminarphasen werden, laut Auskunft der Hochschule, die für Problemlösung relevante methodische Kompetenz und das theoretische Fachwissen vermittelt. Präsenzzeiten sind einmal im Monat an den Tagen Freitag und Samstag, hinzu kommt teilweise noch der Donnerstag. Hierzu besteht ein fester Stundenplan, die Blockveranstaltungen sind sodann jeweils in sich abgeschlossenen Modulen zugeordnet. Die Module können folgenden Bereichen zugeordnet werden: Wissenschaftliches Arbeiten (Projektseminar, Transferberichte, Projektstudienarbeit, Studienarbeit, Bachelorthesis), Grundlagen und Vertiefung. Wahlmöglichkeiten ergänzen das Studienangebot. Es werden Module der Wirtschaftswissenschaft, der Sozialwissenschaft, der Soziologie und der Ökonomie miteinander verknüpft.

Das Grundstudium beinhaltet acht Module und das Hauptstudium zwölf Module, letzteres bestehend aus sechs Pflichtmodulen und sechs Wahlpflichtmodulen. Den Umfang der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule bewerten die Gutachter als angemessen. Die Modulgröße entspricht den KMK-Vorgaben. Die Voraussetzungen für die Teilnahme an Modulen sind transparent im Modulhandbuch dargestellt und sind angemessen.

Bis auf einzelne Module sind diese sinnvoll gestaltet. Sie bauen nicht zwingend aufeinander auf, decken aber viele relevante Themenfelder ab. Ein großes Gewicht wird auf betriebswirtschaftliche Module gelegt, um den Studierenden für die spätere Selbstständigkeit ausreichendes Wissen an die Hand zu geben. Einzelne Module, wie Marketing, können in ihrer Sinnhaftigkeit hinterfragt werden. Überrascht haben die Gutachter in der Studiengangskonzeption, dass Studierende das Programm absolvieren können ohne das Modul Vormundschaft zu belegen. Das Modul gehört

nicht zum Pflichtbereich. In der Hinsicht auf die Studiengangsziele ist dies ein Manko. Die rechtlichen Grundlagen der Vormundschaft müssen daher für alle verpflichtend gelehrt werden. Ebenso erscheint der betriebswirtschaftliche Teil im Verhältnis zum gesundheitsbezogenen Anteil überrepräsentiert. Hier muss im Sinne des Betreuungsrechts, das neben der Vermögenssorge auch den Bereich Gesundheitssorge umfassen kann, für den Bereich Gesundheitssorge ein stärkerer Ausbau von Fächern mit Bezug zu medizinischen Fragestellungen einschließlich ihrer rechtlichen Relevanz erfolgen. Hinzu kommt die Notwendigkeit, sich neben den betreuungsrechtlichen Fragen auch mit sozial(versicherungs)rechtlichen Fragen auseinander setzen zu können. Daher sollte dieses zumindest in Grundzügen (wie SGB V, SGB XI, SGB IX, SGB XI) gelehrt werden. Hier bestehen bisher Defizite, die auch von den Studierenden moniert wurden. Der Themenkomplex medizinische Grundlagen sowie der Bereich Grundlagen des Sozialleistungsrecht und Sozialversicherungsrecht muss daher stärker im Curriculum verankert werden.

Hinzu kommt eine Begleitung der ersten kleinen wissenschaftlich geprägten Arbeit bis hin zur Bachelorarbeit. Die Themen dieser Arbeit, soweit für die Gutachter erfragbar, waren interessant und die Fachdiskussion voranbringend gestaltet. Auch das Betreuungskonzept überzeugte an dieser Stelle.

Da zum Studium auch die Transferzeiten, die einen sehr hohen Anteil der ECTS-Punkte ausmachen gehören, sind auch diese an dieser Stelle zu bewerten. Hier besteht ein großes Defizit. Denn die Studierenden berichteten zwar von kurzen Hausarbeiten, die sie im Anschluss an einzelne Module auf Basis ihrer beruflichen Tätigkeiten verfassen, berichteten zugleich aber, dass sie einen Tag pro Woche für das Lernen im Studium aufwenden und die restlichen Tage sich ihren beruflichen Aufgaben widmeten. Wie diese Transferleistung also als Teil des Studiums gewertet werden kann, konnte der Gutachtergruppe nicht plausibel und nachvollziehbar dargestellt werden. Der in das Curriculum integrierte Studienanteil „Transfer“ muss inhaltlich klar definiert und quantifizierbar in allen studienrelevanten Unterlagen dargelegt werden.

Der Studiengang als berufsintegrierender Studiengang ist in der vorliegenden Konzeption nicht studierbar (zur Zeitbemessung siehe bereits oben sowie unter 2.3.).

In der Selbstdokumentation tauchen zudem unterschiedliche Angaben zum Workload auf (vgl. Anlage I und Modulbeschreibung). Die Berechnung ist nicht nachvollziehbar, sondern ist recht offensichtlich ausgehend von der Zielvorgabe 600 Tage = 180 ECTS-Punkte „rückwärts“ berechnet worden, ohne den einzelnen Teilen nachvollziehbare Rechenwerte zuzuordnen. Die Gutachter konnten bei der Berechnung keine Systematik erkennen. Es scheint, dass der notwendige Umfang der anrechnungsfähigen Leistungen den einzelnen Inhalten/Fächern zugeschrieben wurde. Innerhalb des „Studienmoduls“ entfällt rechnerisch ein Großteil der ECTS-Punkte auf die Transfertage. Es bestehen erhebliche Bedenken, ob bei 200 Tagen, die voll dem Studium gewidmet sein sollen, eine berufliche Tätigkeit noch ausgeübt werden kann. Die Studierenden schilderten so auch eine

Berufstätigkeit von Montag bis Donnerstag sowie eine Hinwendung zum Studienfach an Freitagen und Samstagen, egal ob Selbststudium oder Präsenzzeit. Begründet wird die Idee einer Reduzierung des Workloads über die im Konzept der SHB vorgegebene Anrechnung des „Transfers“ innerhalb der täglichen Arbeit zum Studienziel, zum anderen über die Bereitschaft, auch samstags und am Wochenende zu lernen und Präsenzveranstaltungen wahrzunehmen. Berufsbegleitend kann der Studiengang nach seinen eigenen Anforderungen jedenfalls nicht ohne weiteres wahrgenommen werden.

Der Praxisanteil findet fortwährend begleitend zum Studium an der Hochschule statt. Es gibt die Möglichkeit eines Auslandssemesters, das wurde bisher aber nicht von Studierenden als Option angesehen. Da der Beruf in der Regel im Inland ausgeübt wird sowie viele der Studierenden selbstständig sind, dürfte ein Auslandssemester wohl für viele Studierende eher unattraktiv sein.

Das Abschlusssemester ist sinnvoll unter Berücksichtigung des Hochschulkonzepts gestaltet, das die Abschlussarbeit von Beginn an in den Fokus nimmt.

Aktuelle Forschungsfragen finden anwendungsbezogenen Eingang in die Bachelorarbeiten und den entsprechenden Vorarbeiten. Ob und wie Forschungsthemen im Studium selbst reflektiert werden, blieb letztlich unbeantwortet und wäre in Frage zu stellen, da viele der Lehrenden keine hauptamtlichen Professoren sind und der Forschungsanteil damit naturgemäß z.B. keinen größeren Projekten gewidmet sein kann und die Lehrenden eher der Praxis entstammen und weniger wissenschaftsorientiert sind.

Der Studiengang „Vormundschaft und Betreuung“ (B.A.) erfüllt formal die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse, da 180 ECTS-Punkte in drei Jahren für ein Bachelorstudium mit dem Abschluss Bachelor of Arts angemessen sind, wobei der Anteil der ECTS-Punkte für den Studienabschnitt „Transfer“ unklar geblieben ist. Die vermittelten Kompetenzen des Studiengangs entsprechen dem Bachelorniveau, soweit dieses anhand der Module, der Befragung der Lehrenden und der Studierenden überprüfbar ist.

2.3. Modularisierung und Arbeitsbelastung

Der Studiengang ist komplett modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem versehen.

Die Module werden jeweils freitags und samstags, einmal pro Monat, angeboten. Teilweise ergänzt durch Veranstaltungen am Donnerstag. Die Module laufen im jährlichen Rhythmus. Der Studienverlauf in Bezug auf Module und Präsenzzeiten ist klar und übersichtlich strukturiert.

Leistungsnachweise in Form von Klausuren erfolgen zu Beginn eines neuen Moduls, somit jeweils am folgenden Wochenende.

Ein ECTS-Punkt entspricht 30 Zeitstunden. In Tagen umgerechnet entspricht ein ECTS-Punkt 3,3 Tagen á 9 Zeitstunden während der Präsenzzeiten.

Alle Studierenden sind parallel in Vollzeit in ihren Berufen tätig, berechnet mit 40 Stunden pro Woche, ergänzt mit den Stunden, die als Vollzeitstudium für die Hochschule angegeben werden, übersteigt dieses einen studierbaren Umfang.

Die Hochschule erläutert hierzu, dass die Studierenden teilweise ihre Arbeitszeiten reduzieren, um dem Studium nachkommen zu können. Wie sich dies dann auf die hohe Anzahl der berechneten ECTS-Punkte für die Transferleistungen, die nach Steinbeis-Konzept im Beruf erworben werden, auswirkt, blieb ebenfalls offen.

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken, nach einer ausführlichen Phase des Selbstlernens beispielsweise Blockunterricht an drei Tagen zu leisten, statt über 15 Semesterwochen verteilt jeweils 1,5-2 Stunden. Jedoch sind die Berechnungen von Präsenz- zu Selbstlernzeiten sowie der Arbeitsbelastung der Studierenden für die Gutachtergruppe weder plausibel noch nachvollziehbar, insbesondere nicht die angerechneten Transferzeiten. Diese Berechnungen werden auch nicht in ihrem Workload überprüft. Gleiches gilt für die Selbstlernzeiten.

Die Studierenden gaben als durchschnittliche Selbstlernzeiten einen Tag pro Woche an, bezogen auf die Wochen ohne Präsenzveranstaltung.

Präsenzzeiten sind mit 80, Selbstlernzeiten mit 140 und Transferzeiten mit 360 Tagen angegeben. Von 600 berechneten Studientagen entfallen also lediglich 80 Tage auf die Anwesenheit an der Hochschule. Studienzeiten sind nach dieser Berechnung aber auch Zeiten, an denen die Studierenden außerhalb der Hochschule in ihren Berufen sind, in der Annahme, dass sich ihr Wissen dort aufgrund der Präsenztage erweitert. Auch die Zuordnung der ECTS-Punkte zu diesen einzelnen Modulen in Form von Transferzeiten ist völlig variabel und nicht plausibel darstellbar.

Die Studierbarkeit als Vollzeitstudium ist nicht gewährleistet. Die Berechnung der ECTS-Punkte ist in den einzelnen Präsenz-, Selbstlernzeiten und vor allem in den Transferzeiten nicht nachvollziehbar. Der Hauptanteil der zu erwerbenden ECTS-Punkte erfolgt im Rahmen von Transferzeiten. Die Berechnung dieser ECTS-Punkte konnte trotz mehrfacher Nachfrage der Gutachtergruppe nicht plausibel dargestellt werden. Die Workloadberechnung muss transparent und schlüssig dargestellt werden. Die Vergabe der ECTS-Punkte ist durch Darlegung der Kontakt- und Selbststudienzeiten sowie des Transferanteils nachvollziehbar zu gestalten.

Berechnungen von Studium und Berufszeiten ergeben in der Addition keine Studierbarkeit im Sinne eines Vollzeitstudiums. Die Studierenden absolvierten in der Vergangenheit den Studiengang innerhalb der Regelzeit. Es muss nachgewiesen werden, wie der Vollzeitstudiengang in der vorgelegten Konzeption (180 ECTS-Punkte in sechs Semester berufsintegrierend) studierbar ist.

2.4. Lernkontext

Es finden vorrangig Vorlesungen statt. Aufgrund der Gruppengröße gleicht dies den-noch einem Kleingruppenunterricht. In der Selbstbeschreibung findet sich neben der Vorlesung noch seminaristischer Unterricht statt. Es gibt zudem ein Coaching. Angesichts der kleinen Gruppengröße dürften die Lehrformen ausreichend variabel und auf den Bedarf der Studierenden zugeschnitten sein. Wechselnde Dozierende bedingen letztlich oftmals eine Ähnlichkeit der Lehrformen. Skripte, Lehrmaterialien etc. sind ausreichend vorhanden. Alle Dozenten nutzen das E-Learning-System über Moodle.

Die Lehrveranstaltungen finden größtenteils in Form von Frontalunterricht oder in Unterrichtsgesprächen statt. Aufgrund der kleinen Gruppengröße wurde dieses nicht als Mangel empfunden. Im Sinne eines Modells, das stärker auf das Lernen als Lehren setzt, sollte überprüft werden, ob die eingesetzten Lehrformen aktivierende Formen des Lernens ausreichend bedienen. Neben Frontalunterricht und Unterrichtsgesprächen werden auch Arbeitsgruppen gebildet. Diese Prozesse könnten neben einer Abwechslung in der Lehr- und Lernstruktur noch stärker unterstützt werden, z.B. durch geeigneten Einsatz von angeleiteten Internet-Plattformen etc.

Durch die Modularisierung ist eine Begleitung im Sinne eines kontinuierlichen Lernerfolgs eher in Bezug zu anderen Leistungsanforderungen wie des Praxisprojekts zu sehen. Positiv ist das individuelle Coaching hervorzuheben.

Da es sich um eine kleinere Gruppengröße handelt, sind die didaktischen Mittel nach den Äußerungen der Studierenden als ausreichend anzusehen.

2.5. Fazit

Das Konzept ist geeignet die Studiengangsziele zu erreichen. Viele Elemente wie Coaching, Betreuung der wissenschaftlichen Arbeiten, die Anleitung hierzu, einzelne Module sind sehr positiv zu bewerten. Die Ziele sind ambitioniert gesetzt und die Grundkonzeption des Studiengangs unter Einbeziehung der o.g. Kritikpunkte hinsichtlich des Bereichs Vormundschaft überzeugt. Jedoch ist die Umsetzung des Studiengangskonzeptes in ein Vollzeitstudium nach Bewertung der Gutachtergruppe nicht nachvollziehbar. In der dargestellten und präsentierten Form erweist es sich als nicht studierbar. Berufszeiten werden als Studienzeiten gewertet bzw. Ausfüllung der angegebenen Studienzeiten kann der Beruf nicht mehr in einem realistischen Zeitrahmen ausgeübt werden. Die Idee, das Praxisprojekt variabel den jeweiligen Bereichen zuzuordnen bzw. als verbindendes Glied zu werten, überzeugt in diesem konkreten Studiengang nicht.

3. Implementierung

3.1. Ressourcen

Am Studiengang sind laut der Selbstdokumentation 15 Professoren sowie 18 Lehrbeauftragte, bzw. wissenschaftliche Mitarbeiter beteiligt; der Anteil der weiblichen Lehrenden ist dabei annähernd 50 Prozent.

Auf dem Gebiet der Lehre und Forschung gibt es eine enge Zusammenarbeit der Hochschule mit anderen Steinbeis-Instituten. Die Hochschule ermöglicht es den Lehrenden, Gastprofessuren wahrzunehmen oder als Referenten an internationalen Konferenzen teilzunehmen. Die Lehrenden haben zudem die Wahl, an themenspezifischen Vorträgen durch ausländische Delegationen teilzunehmen (vgl. Selbstdarstellung 1.3, Seite 12 vom 29.1.2015).

Nach den Angaben in der Selbstdarstellung (1.4, Seite 12 vom 29.1.2015) ist eine Verzahnung der Hochschule zu anderen wissenschaftlichen Einrichtungen und anderen Hochschulen vorhanden. Die Hochschule ist „durch die Inhaberin des Lehrstuhls“ Mitglied in der wissenschaftlichen Kommission für öffentliche Betriebswirtschaft. Außerdem gibt es eine Kooperation mit dem Leibniz Institut für Regionalforschung und der Universität der Bundeswehr in Hamburg.

Die Hochschule veröffentlicht eine eigene Schriftenreihe „Rechtliche Betreuung und Vormundschaft“ im Rahmen der Steinbeis Edition, die auch andere Wissenschaftlicher zu Veröffentlichungen einlädt.

Eine intensive Kooperation besteht mit dem Lehrstuhl für Public Management der Universität Potsdam im Rahmen eines Forschungskolloquiums, mit der Universität Linz und der Universität Hamburg.

Laut Angaben der Hochschule werden ca. 54 Prozent der Lehre durch hauptamtliche Lehrende abgedeckt. Weitere ca. 50 Prozent der Lehrenden sind Lehrbeauftragten aus der Praxis. Damit sind ausreichend personelle Ressourcen für die Durchführung des Studiengangs vorhanden und ein relativ ausgewogenes und ausgeglichenes Geschlechter-verhältnis ist gewährleistet.

Die Hochschule hat in den Jahren vom 2006 bis 2014 zwischen 18 und 31 Studierende pro Jahr aufgenommen. Die Studierenden werden von insgesamt 31 Lehrenden betreut. Damit ist eine nahezu optimale, theoretische fast 1:1 Betreuung der Studierenden gewährleistet.

Die Lehrenden verfügen über fachlich und inhaltlich breitgestreute und alle für den Studiengang notwendigen Professionen, Forschungsschwerpunkte und Berufserfahrungen: Berufsbetreuer, Lehramt, Politik, Soziologie, Wirtschaft, Business Administration, Pädagogik, Sozialpädagogik, Dipl.-Verwaltungswirt, Diplom-Psychologe, Jurist, Rechtsanwalt, Richter, Diplom-Soziologe, Dipl. Sozialarbeiter, BWL, Mathematik, Medizin, Germanistik, Geologie, Erzieherin, Rechtspflegerin, Physik, Dipl. Kaufm., VWL.

Nach § 96 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) vom 26.7.2011 in Verbindung mit § 5 III der Berliner Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) vom 27.3.2001 besteht für hauptamtliche Professoren an

einer Fachhochschule eine Regellehrverpflichtung von 18 Lehrverpflichtungsstunden (LVS). Jedes Modul hat sechs ECTS-Punkte (vgl. 3.1.1.).

Das Lehrdeputat der am Studiengang Mitwirkenden ist nach der Lehrverflechtungsmatrix in Lehrtagen angegeben und lässt sich daher für die Gutachtergruppe nicht im Einzelnen ermitteln.

Die Lehr- und Prüfungsbelastung ist ausgewogen verteilt, da alle im Modul Lehrenden nach dem Modulprofil auch jeweils die Prüfer des Moduls sind. In den Modulen werden fachübergreifende, interdisziplinäre Methoden vermittelt. Die Lehrkräfte kommen aus Hochschulen verschiedenster Fachrichtungen und aus der Berufspraxis verschiedenster Branchen (vgl. Selbstdarstellung 3.2.3).

Alle Lehrkräfte, die Praxisprojekte betreuen (Mentoren) werden von der Hochschule zum Projektkompetenz-Betreuer qualifiziert und zertifiziert. Zur Unterstützung entwickelte die Hochschule den Zertifikatslehrgang „Projektbetreuung“ (vgl. 4.1.3 der Selbstdarstellung).

Die Möglichkeit zur Qualifizierung wird ausreichend genutzt, so findet z.B. ein Austausch der Lehrkräfte unter den einzelnen Steinbeis-Instituten statt, wobei die Lehrenden teilweise in verschiedenen Studienprogrammen für verschiedene Zielrichtungen eingesetzt werden (vgl. Selbstdarstellung 4.1.5).

Die Hochschule finanziert sich allein über die Studiengebühren. Nach Angabe der Hochschule in der Selbstdarstellung (vgl. 4.6.2 vom 29.1.2015) sind die laufenden Studiengänge finanziell abgesichert, um den Studierenden das Studium bis zum erfolgreichen Abschluss zu ermöglichen.

Von den Studiengebühren pro Monat pro Studierendem ist ein Gewinnbetrag in Höhe von 40 € ausgewiesen.

Nach den Angaben der Selbstdarstellung der Hochschule (4.4.1. „Quantität, Qualität sowie Media- und IT-Ausstattung der Unterrichtsräume“ vom 29.1.2015) sind die Seminarräume mit allgemein gebräuchlichen Kommunikationsmitteln (Flippchart, Beamer, Whiteboard, Tafel, Pinnwand, Moderationskoffer, Laptop) ausgestattet. Es gibt ein sog. „PC Kabinett“ mit W-LAN Internetzugang im ganzen Gebäude, Druckern und Laptops (vgl. Selbstdarstellung 4.4.1. S. 33 vom 29.1.2015).

In der Hochschule ist außer dem Lehr-Seminarraum, die die Studierenden auch außerhalb der Präsenzlehrzeit nutzen können, nur ein weiterer kleiner Raum neben dem Sekretariat vorhanden.

In der Hochschule selbst ist nur eine kleine Präsenz-Bibliothek vorhanden, die keinen aktuellen Bestand vorhält. Die Studierenden erhalten zu Beginn ihres Studiums eine Einführung in die Nutzung der Bibliothek. Die Studierenden erhalten einen Zugang zu den elektronischen Datenbanken, wie z.B. juris. in der Steinbeis-Zentrale in Stuttgart. Die Hochschule kooperiert zudem mit der Bibliothek der Freien Universität Berlin, die Studierenden können deren Bestand mit dem Studierendenausweis während der Öffnungszeiten nutzen. Zudem steht den Studierenden ganztägig

die internetgestützte online-Fernleihe der FU Berlin zur Verfügung. Online-Recherche und kostenlose Fernleihe sind dadurch ebenfalls möglich.

Die Lehrräume sind für die Studierendengruppe von 15-20 Studierende ausreichend groß und mit modernen Hilfsmitteln ausgestattet, um die Studiengangsziele zu erreichen. Für größere Studierendengruppen, wie in den Jahren 2009 und 2010 mit jeweils 31 Studierenden, erscheint der vorhandene Lehrraum zu eng. Die Verwaltung und die Seminarräume sind zudem entgegen der Darstellung in der Selbstdarstellung der Hochschule (vgl. 4.4.1 vom 29.1.2015) nicht barrierefrei und behindertengerecht ausgestattet und erreichbar. Insbesondere sind keine barrierefreien Toiletten für mobil eingeschränkte Menschen vorhanden. Barrierefreier Zugang zum Hochschulgebäude sowie in den Institutsräumlichkeiten sollte ermöglicht werden.

3.1. Entscheidungsprozesse, Organisation und Kooperation

3.1.1 Organisation und Entscheidungsprozesse

Die SHB hat die Rechtsform einer GmbH. Sie wird rechtlich vertreten durch den Geschäftsführer als Präsident der SHB. Die SHB ist dezentral in Steinbeis-Transfer-Institute organisiert, welche durch Direktoren geleitet und vertreten werden. Die Akademie für öffentliche Verwaltung und Recht (AOEV) in Berlin ist ein Institut der SHB mit Lehrgängen und weiteren Angeboten und wird geleitet durch einen Direktor. Er ist zuständig und verantwortlich für die kaufmännische Steuerung und Weiterentwicklung (inkl. Vertrieb) und strategische Ausrichtung des Instituts. Für die Entwicklung und Evaluation und Qualitätssicherung von Studiengängen, sowie Kooperationen ist die wissenschaftliche Leitung zuständig. Direktion und wissenschaftliche Leitung der AOEV vertreten und präsentieren das Institut nach außen.

Die Dozenten werden in die Entscheidungsprozesse der Hochschule einbezogen, unter anderem durch Vertretung im Hochschulrat.

Ein Studiengangsmanagement wurde aus zwei Mitarbeiterinnen mit Hochschulabschluss eingerichtet.

Die Studiengangskoordination wird durch eine festangestellte Mitarbeiterin übernommen. Ihre Aufgabe ist die Mitarbeit bei inhaltlichen Konzepten, Bildungsangeboten, der Auswahl und Betreuung von Lehrkräften, die Organisation und Evaluation der Studiengänge. Darüber hinaus ist sie für die Beratung von Kunden, die Auswahl und Betreuung von Studierenden und Lehrkräften durch, die terminliche und inhaltliche Abstimmung der einzelnen Studiengänge, sowie das Qualitätsmanagement zuständig. Somit ist die Studiengangskoordination das Bindeglied zwischen Prü-

fungsausschuss und den Studierenden. Die Beratung umfasst nicht nur allgemeine organisatorische Fragen, sondern auch „soziale“ Probleme der Studierenden (vgl. Selbstdarstellung 4.2.2 ; S. 32).

Als Ansprechpartner für die Lehrenden und die Studierenden in allen organisatorischen Angelegenheiten ist eine Projektassistenz eingerichtet. Sie ist u.a. zuständig für die Aktualisierung der Notenblätter, die Erstellung von Statistiken und von Hochschulzertifikaten, der Versendung von Hochschulmaterial, der Raumbuchung, sowie der Überwachung von Fristen. Sie organisiert alle Veranstaltungen des wissenschaftlichen Beirats, die Teamsitzungen und führt Protokoll. Sie unterstützt zudem die Lehrenden beim Verwenden des E-Learning-Systems, beim Einstellen der Lehrveranstaltungen und bei der Betreuung der Foren auf „Moodle“ (vgl. Selbstdarstellung 4.2.3; S. 32).

Es finden monatliche Meetings der Studiengangskoordination mit Dozenten statt; jährliches Dozententreffen; zudem regelmäßige Treffen aller hauptamtlichen Studiengangs-Mitarbeiter; Prüfungsausschuss und wissenschaftlicher Beirat. Der Beirat hat die Funktion der inhaltlichen Beratung der wissenschaftlichen Leitung zur Weiterentwicklung des Studiengangs und des Instituts. (vgl. Selbstdarstellung 4.1.4. S. 30). Für die Lehrenden ist die Projektassistenz die Ansprechpartnerin in allen organisatorischen Angelegenheiten (vgl. Selbstdarstellung 4.2.3. Seite 32).

In jedem Studiengang wird ein studentischen Vertreter gewählt, der die Belange seines Studienganges, stellvertretend für seine Kommilitonen direkt mit der Studiengangskoordination bespricht und klärt (vgl. Selbstdarstellung 4.2.1 S. 31).

Bei den transferorientierten Prüfungen (Transfer-Dokumentation-Report, Transferarbeit; Projektstudienarbeit, Projektarbeit) wird für die Studierenden ein Mentor aus der Praxis bestellt. Dieser kann auf Wunsch auch die Prüferrolle übernehmen, soweit er/sie als nebenamtliche Lehrkraft bestellt wurde (vgl. Selbstdarstellung 3.2.6).

Die Beratung der Interessenten der Studiengänge übernimmt die Projektleitung Marketing/Vertrieb (vgl. Selbstdarstellung 4.2.1 S. 31).

Die Dozenten unterstützen die Studierenden in allen das Studium betreffenden inhaltlichen Fragen. Sie stehen den Studierenden per E-Mail, Telefon oder persönlichem Kontakt als Mentor für die Projektbetreuung zur Verfügung und sind auch über die Lernplattform „Moodle“ erreichbar (vgl. Selbstdarstellung 4.1.6 S. 31). Den Studierenden stehen als erster Ansprechpartner die Studiengangskoordination und die Projektassistenz in organisatorischen Angelegenheiten und bei Anliegen und Problemen zur Verfügung (vgl. Selbstdarstellung 3.4.6.). Unterstützt werden die Studierenden zudem durch den jeweiligen Projektbetreuer (vgl. Selbstdarstellung 4.1.6. S. 31).

Zur weiteren Qualitätssicherung hat die Hochschule einen wissenschaftlichen Beirat (mit fünf Mitgliedern) mit einer jährlichen Sitzung und einen Prüfungsausschuss (bestehend aus zwei hauptamtlichen Lehrkräften und einer nebenamtlichen Lehrkraft), der Beschlüsse im Umlaufverfahren fasst und umsetzt, eingerichtet (vgl. Selbstdarstellung 4.2.1 S. 31). Der wissenschaftliche Beirat unterstützt das Direktorium, gibt fachliche Empfehlungen und Impulse (vgl. Selbstdarstellung 4.2.4 Seite 32), in diesem Rahmen wirkt er an der Studiengangsentwicklung mit.

Laut Internet-Auftritt ist im Rahmen des Projekt-Kompetenz-Studiums ein viertägiger Auslandsaufenthalt im europäischen Ausland vorgesehen. Die Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten tragen die Studierenden selbst. Diese Reisekosten sind nicht Bestandteil der Studiengebühren. Die Veranstaltung wurde aber noch nie durchgeführt.

Die Zuständigkeiten der beteiligten Gremien sind klar definiert. Die jeweiligen Ansprechpartner für ein mögliches Auslandsstudium und/oder Praxissemester sind im Institut bekannt und benannt. Der zentrale Ansprechpartner der Studierenden auf der Hochschulebene ist der jeweilige Professur-Inhaber. Die Ansprechpartner der Studierenden hinsichtlich der Studienorganisation sind transparent benannt und auch auf der Website der AOEV aufgeführt.

Die Studierenden dieses Bachelorstudiengangs sind in den Institutsghremien in Bezug auf Studium und Lehre nicht einbezogen. Regelmäßige Treffen zwischen dem Direktorat und Studierendenvertretern finden bislang nicht statt.

3.1.2 Kooperationen

Die Kooperationsmöglichkeiten der Hochschule sind angemessen und geeignet, das Qualifikationsziel zu erreichen, da sie das Fachwissen vertiefen und helfen, eine internationale Perspektive und Blickwinkel auf die eigene Profession zu entwickeln.

Die Organisation der Kooperationen ist vorrangig eigenverantwortlich durch den Studierenden zu erbringen, im Bedarfsfall steht die Hochschule unterstützend zur Seite. Dies ist eine sinnvolle und angemessene Form der Organisation.

3.2. Prüfungssystem

Gemäß der Selbstdarstellung (3.2.6; S. 23) sind verschiedene schriftliche, mündliche und sonstige Prüfungsformen für Leistungsnachweise vorgesehen: Klausuren, Präsentationen, schriftliche Ausarbeitungen (Studien-, Transfer-, und Projektstudienarbeit, Thesis inklusive Abschlussprüfung). Zudem gibt es auch transferorientierte Prüfungen: Transfer-Dokumentation-Report; Transferarbeit; Projektstudienarbeit; Projektarbeit.

Die Projektstudienarbeit „PSA“ (§ 5 RPO) stellt Lösungen der unternehmensrelevanten Projektaufgabenstellung dar. Dabei soll der Studierende die Methoden und Erkenntnisse des Studiums um-

und einsetzen. Er soll eine mindestens 20-seitige schriftliche Ausarbeitung vorlegen. Die PSA wird im Rahmen einer Präsentation mit anschließender Verteidigung abgeschlossen und von den bestellten Prüfern bewertet.

Der Transfer-Dokumentation-Report „TDR“ (§ 7 RPO) begleitet den Transfer- und Selbststudienanteil. Der Transfer ist der Kerngedanke aller SHB Studiengänge, er bedeutet die Umsetzung von Wissen in eine konkrete Anwendung. Ein TDR unterstützt zum einen die Selbstaneignung, sowie Vertiefung von Basiswissen und dient als Orientierung der Reflexion, sowie zur Vor- und Nachbereitungsmöglichkeit von Seminaren, zum anderen der praxisrelevante Transfer von Wissen in eine Anwendung anhand der Transferaufgaben. Die Dokumentation bezieht sich auf die zugrunde liegende Literatur, das Basiswissen, welches die Grundlage für den anschließenden Transfer darstellt.

Die Studienarbeit (§ 8 RPO) ist eine wissenschaftliche Ausarbeitung zu einem anwendungsorientierten akademischen Thema, das der Studierende in Absprache (Inhalt und Frist) mit dem bestellten Erstprüfer der SHB bearbeitet. Der Studierende muss in der Regel eine mindestens 30- bis maximal 50seitige schriftliche Ausarbeitung vorlegen.

Am Ende des Studiums, wenn der Studierende alle Leistungsnachweise mit mindestens der Note „ausreichend“ erbracht hat, ist die Bachelorthesis vorzulegen (vgl. § 9, 10 RPO). Die 60-90seitige Thesis baut auf Studien- und Projektarbeit, ggf. auf Transferarbeit auf. Mit der Thesis wird das studienintegrierte Projekt abgeschlossen (vgl. 3.2.7 S. 26). Die Thesis ist eine praxisorientierte, wissenschaftlich aufbereitete und unternehmerisch relevante Konzeption und Abschlussdokumentation, in der das im Studium erworbene Wissen und die erlernten Fähigkeiten auf ein Projekt aus dem beruflichen Umfeld des Studierenden angewendet werden. Die Thesis soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, eine Problemstellung „seines Unternehmens“ selbständig und methodisch zu bearbeiten.

Dieser Punkt ist aus der Sicht der Gutachtergruppe als sehr problematisch anzusehen, da die wissenschaftliche Abschlussarbeit zeigen soll, dass der Studierende in der Lage ist, ein Problem aus dem Bereich seines Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig zu bearbeiten. Hier geht es jedoch offenbar nicht darum, ein Problem der Betreuung und Vormundschaft wissenschaftlich zu bearbeiten, sondern die Studierenden sollen den Unternehmen und Institutionen zuarbeiten.

Die Abschlussprüfung ist ein mündliches Prüfungsgespräch (Dauer 30-60 Minuten) vor der Prüfungskommission (vgl. § 10 RPO). Die Studierenden präsentieren zu Beginn in zusammenfassender Form ihr Projekt und die Thesis, und verteidigen diese dann vor der Kommission.

Die eingesetzten Prüfungsformen sind angemessen zur Überprüfung der Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls. Eine hinreichende Varianz zwischen schriftlichen, mündlichen und sonstigen praktisch-orientierten Prüfungsformen ist gegeben.

Auffallend ist, dass im Vertiefungsstudium ab dem 4. Semester überwiegend Klausuren als Prüfungsform verwendet werden.

Die Prüfungen sind, mit Ausnahme der Bachelorthesis (siehe Anmerkungen oben), modulbezogen und wissens- und kompetenzorientiert.

Im Grundstudium ist zu jedem Modul eine Klausur zu erbringen und z.T. ist ein Transferbericht zu erstellen. Im Hauptstudium erbringen die Studierenden zu jedem Modul eine Klausur oder eine Fallstudie, oder eine Präsentation; zusätzlich im 3./4. Semester eine Studienarbeit; im 4./5. Semester eine Projektstudienarbeit und im 6. Semester die abschließende Bachelorthesis.

Näheres ist in der RPO §§ 5-13 geregelt. Damit hat der Studierende, wie auch an staatlichen Hochschulen und Studiengängen üblich, zum Ende des Moduls einen Leistungsnachweis zu erbringen. Grundlage für die Benotung ist die Vergabe von Leistungspunkten nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS), § 12 II RPO. Die Prüfungsbelastung ist daher aufgrund der Aufteilung der Studierzeit in Präsenzzeit, Selbstlernzeit und sog. Transferzeit angemessen.

Die Prüfungsorganisation entspricht der an einer staatlichen Hochschule üblichen Organisation der Prüfungen.

Die in Anlage 1 vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung (SPO) ist lediglich ein Entwurf. Eine rechtlich geprüfte und verabschiedete Studien- und Prüfungsordnung ist noch nachzureichen.

Das in Anlage 2 vorgelegte Modulhandbuch des Studiengangs vom 10.12.2014 gibt an, es sei gemäß der aktuell gültigen Studien- und Prüfungsordnung vom 1.11.2014 erstellt worden. Die als Anlage 3 vorgelegte Rahmenprüfungsordnung (RPO) ist am 1.2.2014 in Kraft getreten. Die als Anlage 4 vorgelegte Rahmenstudienordnung (RSO) ist am 1.8.2013 in Kraft getreten. Ob die RPO und die RSO rechtlich geprüft wurden und ordnungsgemäß veröffentlicht worden sind, lässt sich nicht überprüfen.

Die Prüfungsformen sind in der RPO und im Modulhandbuch – mit Ausnahme der Prüfungsform „Bachelorthesis“ – hinreichend klar definiert und nachvollziehbar.

Die Prüfungen sind modulbezogen, sie beziehen sich auf die fachlich-inhaltlichen vermittelten Lehrinhalte der Module.

Der Nachteilsausgleich für Studierende ist in § 3 der RPO verankert. Die Prüfungsdichte und deren Organisation sind angemessen und sie entsprechen den KMK-Vorgaben, und somit tragen zur Studierbarkeit bei.

Ob die Prüfungsordnung vom Senat verabschiedet und veröffentlicht wurde, ist aus den vorgelegten und zugänglichen Dokumenten und Quellen nicht überprüfbar.

3.3. Transparenz und Dokumentation

Auf der Website selbst ist der Studiengang nicht einheitlich bezeichnet: Im Internet unter „Studium“ stehenden pdf - Formular wird der Studiengang auf dem Deckblatt: „Verwaltung und Recht (Bachelor of Arts) Vertiefung: Betreuung und Vormundschaft“ genannt. Weiter unten auf demselben Formular heißt es dann: „BA Betreuung“. Unter dem Punkt „Kontakt/Kontaktformular“ heißt es dann wieder „Bachelor Vormundschaft und Betreuung“. Im Sinne der Transparenz für Studierende und Interessenten müssen alle Studiengangbezogenen Informationen auf der Website der Hochschule hinsichtlich der Studiengangbezeichnung harmonisiert werden.

Gemäß § 4 der Rahmenstudienordnung (RSO) vom 1.8.2013 werden die Dauer des Studiums (Regelstudienzeit), die Studienanforderungen und Leistungsnachweise, die Leistungspunkte (Credit Points), die Basis der Leistungspunkte, die speziellen Voraussetzungen für die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen, sowie die Gewichtung der Einzelnoten und die Bildung der Abschlussnoten in der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) und den Modulprofilen für den jeweiligen Studiengang festgelegt. Die als Entwurf vorliegende Studien- und Prüfungsordnung (SPO) verweist in § 2 II für die Dauer und Planstruktur des Studiengangs auf deren Anlagen 1 und 2.

Im Modulhandbuch des Studiengangs „Betreuung und Vormundschaft“ vom 10.12.2014 ist unter 1.5. der Studienverlauf visualisiert. In § 3 I der RPO sind die möglichen Arten der Leistungsnachweise festgelegt. Im Modulhandbuch ist zudem bei jedem Modulprofil unter dem Punkt „Leistungsnachweis“ (LNW) die jeweils zu erbringende Prüfungsform und deren Anforderungen benannt. § 3 II RPO legt fest, dass die Leistungsnachweise und deren Zulassungsvoraussetzungen in der jeweiligen SPO des Studiengangs dokumentiert wird. In der Selbstdarstellung werden unter 3.2.6 die Prüfungsleistungen allgemein vorgestellt und diese dann in §§ 5 bis 10 der RPO näher erläutert.

Gemäß § 2 I, II der Rahmenprüfungsordnung der SHB (RPO) wird für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss aus zwei hauptamtlichen Professoren, sowie einer nebenberuflichen Lehrkraft gebildet und für die Amtsdauer von zwei Jahren vom Präsidenten bestellt.

Das Modulhandbuch ist den Studierenden über das hochschulinterne Moodle zugänglich. Nach § 17 RPO kann der Studierende die Einsichtnahme in seine Leistungsnachweise und deren Bewertung schriftlich beim Direktorium (also beim Wissenschaftlichen Leiter und beim Direktor des Studiengangs) beantragen. Nach dem Abschluss wird den Absolventen eine Urkunde mit dem akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen. Zudem erhalten die Absolventen ein Diploma Supplement. Die relative ECTS-Note wird im Abschlusszeugnis ausgewiesen.

Auf der Website www.aoev.de wird eine (kostenpflichtige) telefonische Beratung zu den Studiengängen und den Zertifikatslehrgängen angeboten. Weiterführende Informationen sind auf der Website auf dem Fenster des Bachelorstudiengangs „Betreuung und Vormundschaft“ einsehbar.

Für Beratung und für Fragen zum Studiengang, zum Bewerbungsverfahren per Telefon, per Mail oder in einem persönlichen Gespräch steht eine Ansprechpartnerin zur Verfügung. Auf der Website der AOEV sind häufig gestellte Fragen und Antworten für Interessierte zusammengestellt.

Nach dem Werbeprospekt der AOEV (S. 8 „Kontaktdaten“) findet der Interessent angeblich auf der Internetseite die aktuellen Termine der kostenfreien Infoveranstaltungen zum Studiengang. Diese Informationen existieren jedoch nicht auf der Website.

Sprechstunden von haupt- oder nebenamtlichen Lehrenden finden in der AOEV nicht an festen Zeiten statt. Die Dozenten stehen während und außerhalb der Lehrveranstaltung für Besprechungen und Fragen zur Verfügung.

Die AOEV arbeitet mit Berufsverbänden, Verwaltungen, Ministerien und Verwaltungsakademien, sowie mit wissenschaftlichen Einrichtungen und Hochschulen im In- und Ausland zusammen. Dieses Netzwerk können die Studierenden zur Herstellung von Kontakten z.B. zu Unternehmen nutzen. Dabei werden die Studierenden auf Wunsch von der Studiengangskoordination unterstützt. (vgl. Selbstdarstellung 1.4. und 4.5.1.vom 29.1.2015).

Die relevanten studienorganisatorischen Dokumente, ausgenommen die aktuelle SPO, liegen vor und sind veröffentlicht. Allerdings stellen die Gutachter fest, dass nicht alle Unterlagen aktuell sind bzw. teilweise fehlerhafte Informationen beinhalten. Zum Beispiel die Aussage der Hochschule, dass „Der Gesetzgeber sieht vor, für diese Berufsgruppe das Hochschulstudium (Bachelor) als Zulassungsvoraussetzung für die rechtliche Betreuung festzulegen“, entspricht nicht der aktuell geltenden Gesetzes- und Rechtslage. Die Gutachter empfehlen, dies nachzubessern.

Es fällt zudem auf, dass entgegen der geltenden Rechtslage nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) kein Hochschul-Datenschutzbeauftragter bestellt wurde. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist nachzuweisen.

Nachteilsausgleich für Bewerber mit attestierter Behinderung bzw. chronischer Erkrankung ist in der § 4 der RPO geregelt.

Die individuelle Unterstützung und Beratung der Studierenden ist angemessen geregelt und geplant. Auch bei der Suche nach Wohnraum werden die Studierenden angemessen unterstützt, so bietet die Hochschule z.B. gegen Entgelt auch Wohnraum im Gebäude der Hochschule an. Unterstützung bei Praktika und Auslandssemestern ist bei Bedarf und auf Wunsch gegeben.

3.4. Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Zur Umsetzung der Geschlechtergerechtigkeit finden sich keine Regelungen in der SPO oder der Selbstdarstellung. Für Studierende in besonderen Lebenslagen wird keine Sozialberatung oder so-

zialarbeiterische Einzelfallberatung an der Hochschule selbst angeboten. Ein Beauftragter für Studierende mit Behinderung sowie eine Gleichstellungsbeauftragter sind nicht vorhanden. ist nicht vorhanden. Auf Wunsch und Nachfrage erhalten diese Studierenden Kontakte zu Beratungsstellen. Den Studierenden der Berliner Hochschule stehen die Beratungsangebote des Studentenwerks Berlin zur Verfügung.

In der Werbebroschüre der AOEV (Seite 9) wird auf finanzielle Fördermöglichkeiten wie BAföG, Arbeitgeberförderung, Bildungsurlaub, u.ä.) hingewiesen.

Unklar ist geblieben, ob die Hochschule ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit oder zur Chancengleichheit hat. Die Gutachter konnten aber keine Benachteiligung eines bestimmten Geschlechts feststellen.

Studierende mit attestierter Behinderung oder bei Studierenden mit nachgewiesenen erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen besteht die Möglichkeit, einen Ausgleich oder Erleichterungen beim Leistungsnachweis beim Prüfungsausschuss zu beantragen, vgl. § 3 II RPO.

3.5. Fazit

Die notwendigen personellen und fachlichen Ressourcen, um das Studiengangskonzept konsequent und zielgerichtet umzusetzen, sind gegeben.

Es sollte noch ein barrierefreier Zugang zum Hochschulgebäude sowie in den Instituts-räumlichkeiten ermöglicht werden. Des Weiteren empfehlen die Gutachter einen Gleichstellungsbeauftragten sowie einen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

Die Entscheidungsprozesse der hochschulinternen Gremien (z.B. bei der Zulassung und Ablehnung von Studierenden) sind nicht transparent und damit auch nicht angemessen im Hinblick auf das Konzept des Studiengangs und dessen Zielerreichung.

4. Qualitätsmanagement

Das Qualitätssystem der SHB wird zentral geregelt. Trotz dessen gibt es einige Instrumente, die die einzelnen Institute diesen unterordnen können. Die Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung sind im Rahmen der Selbstdokumentation sehr allgemein beschrieben worden. Die Bewertung der Gutachter stützt sich daher auf die Aussagen während der Vor-Ort-Begehung.

Die Qualitätsmanagementaufgaben werden von der Studiengang-/bzw. Institutsleitung und dem Verwaltungsmitarbeiter übernommen. Da es sich bei diesem Institut der SHB um eine sehr kleine Organisationseinheit handelt, werden diese auf sehr direktem Weg mit den einzelnen Studiengruppen erhoben und ausgewertet.

Hinsichtlich einer Prozessbeschreibung wurden bislang keine nachvollziehbaren Unterlagen vorgelegt. Die Hochschule berichtete über einige Schritte im Rahmen einer Umstellung von online-basierten Lehrveranstaltungsevaluationen hin zu einem herkömmlichen paper-and-pencil-Verfahren. In der Selbstdokumentation sind neben einer Absolventenbefragung und Befragung der Lehrenden über die Studierenden, keine derartigen Nachbereitungs- oder Rückkopplungsmechanismen beschrieben.

In den Gesprächsrunden wurde ausgeführt, dass einige Ergebnisse und deren Umgang damit noch auf der Ebene der Institutsleitung ausgewertet und besprochen werden müssen, woran aktuell noch gearbeitet wird. Vor Ort äußerten sich die Studierende bezüglich der Ergebnistransparenz und Konsequenzen aus den Ergebnissen positiv. Jedoch ist die Gutachtergruppe der Auffassung, die SHB bzw. die Akademie für öffentliche Verwaltung und Recht sollte sich ein eigenes Konzept erarbeiten und dieses angemessen transparent innerhalb des Instituts anwenden.

Im Rahmen der Selbstdokumentation wurden Studienanfängerzahlen und Absolventenzahlen genannt. Die Frage nach jährlichen Bewerbungszahlen konnte vor Ort nicht geklärt werden. Unklar bleibt inwieweit die Hochschule über die Zusammensetzung der Studiengruppen (Geschlechter, Familienstand, beruflicher Tätigkeitsumfang neben dem Studium etc.) Statistiken führen. Aus diesem Grund würde die Gutachtergruppen eine genauere Ausführung dieser Daten für die genannten und zukünftige Studienkohorten auch im Rahmen der Weiterentwicklung des Studiengangs befürworten.

Es werden neben Lehrveranstaltungs-, Studierenden-, Absolventenbefragungen keine weiteren Evaluationen durchgeführt. Auch ob innerhalb der SHB noch eine Überprüfung des „Akademie für öffentliche Verwaltung und Recht“ stattfindet, konnte nicht voll umfänglich geklärt werden.

Aufgrund der bereits oben genannten Kritik bezüglich der Studierbarkeit des Studiengangs muss im Rahmen der stattfindenden Lehrveranstaltungsevaluationen auch eine regelmäßige Überprüfung des Workload integriert werden.

4.1. Umgang mit den Ergebnissen der Qualitätssicherung

Nach Aussage der Institutsleitung werden bei Auffälligkeiten oder schlechter Bewertung der Studierenden (Note muss schlechter als befriedigend sein) Gespräche mit den Lehrenden geführt, ohne dass die Evaluationsergebnisse den Personen bekannt waren. Außerdem behält sich die SHB in diesen Rahmen vor, diesen Dozenten für das kommende Jahr keinen erneuten Lehrauftrag zu vergeben. Dies sehen die Gutachter als kritisch. Die Ergebnisse der Lehrevaluationen müssen mit den jeweiligen Lehrenden rückgekoppelt werden.

Laut Aussage der Studierenden haben diese das Gefühl, gut betreut und einbezogen zu sein. Allerdings findet darüber hinaus keine Einbeziehung der Studierenden statt.

Die Hochschule führte aus, sie schaffe einen fachlichen Austausch über die jährlich stattfindenden Dozententreffen zur fachlichen Vernetzung unterschiedlicher Teilbereiche. Die Dozierenden werden nach ihrer pädagogisch-didaktischen Eignung ausgewählt.

4.2. Fazit

Die SHB hat ein solch klares Qualitätsmanagement im Rahmen der Begutachtung weder in der Selbstdokumentation noch in den Gesprächen erkennen lassen. Es ist erkennbar, dass einige Anstrengungen zur Qualitätssicherung durchgeführt werden, jedoch ist der Prozess noch nicht in einem definierbaren Verfahren verankert werden. Dies sollte die SHB jedoch erwägen, um sowohl hausintern als auch gegenüber externen Adressaten nachhaltig vertreten zu können. Die SHB hat einen sehr hohen Qualitätsanspruch, dieser wird noch nicht nachvollziehbar für Bewerber, Lehrende, Mitarbeiter und bspw. Gutachter dargestellt.

5. Resümee

Der Studiengang „Betreuung und Vormundschaft“ (B.A.) verfügt über eine klar definierte und sinnvolle Zielsetzung. Die Grundkonzeption des Studiengangs überzeugt und ist geeignet, die Studiengangsziele zu erreichen. Allerdings nicht in Form eines Vollzeitstudiums.

Der Studiengang „Betreuung und Vormundschaft“ (B.A.) in der Form kann nicht als studierbar bewertet werden. Die Daten, die für die Berechnung des Workloads vorgelegen haben sind in sich unstimmig. Es wird hier von einem berufsintegrierenden Vollzeitstudium und einer vollwertigen beruflichen Tätigkeit als Berufsbetreuer ausgegangen. Dies ist miteinander in der vorgelegten Konzeption schwer vereinbar. Die Anwesenheitszeiten und Studienmaterialien lassen den Eindruck eines Fernstudiums erwecken.

Weiterhin ist mit dem Studiengangstitel „Betreuung und Vormundschaft“ (B.A.) hier eine Zielstellung des Studiengangs nicht verwirklicht. Dieser suggeriert, dass die Studierenden nach ihrem Abschluss sowohl in einer betreuungs- als auch vormundschaftsrechtlichen Fragestellung umfassend eine fachlich fundierte Aussage tätigen können. Da jedoch der Bereich der Vormundschaft nur im Wahlbereich des Curriculums verortet ist, ist diese Schwerpunktausbildung und Konzentration auf beide Bereiche nicht gegeben.

Die notwendigen Ressourcen, um das Studiengangskonzept umzusetzen, sind gegeben. Die Studienorganisation, unter anderem die Prozessualisierung des Qualitätsmanagements, sollte seitens der SHB weiter durchdacht werden.

Der Gutachtergruppe wurde aus der vorgelegten Selbstdokumentation sowie aus den Gesprächen vor Ort nicht deutlich, wie dieser Lehrgang den Anforderungen eines Hochschulstudiums genügt.

6. Bewertung der Umsetzung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009 in der Fassung vom 20.02.2013

AR-Kriterium 1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes: Das Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die Bereiche wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung, Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und Persönlichkeitsentwicklung.

Das Kriterium ist **nur teilweise erfüllt**.

AR-Kriterium 3 Studiengangskonzept: Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen methodischen und generischen Kompetenzen. Es ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Gegebenenfalls vorgesehene Praxisanteile werden so ausgestaltet, dass Leistungspunkte (ECTS) erworben werden können. Es legt die Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren fest sowie Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon Konvention und außerhochschulisch erbrachte Leistungen. Dabei werden Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung getroffen. Gegebenenfalls vorgesehene Mobilitätsfenster werden curricular eingebunden. Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes.

Das Kriterium ist **nur teilweise erfüllt**.

Bezüglich der „Qualifikationsziele“ (Kriterium 1) und des „Studiengangskonzeptes“ (Kriterium 3) müssen noch die folgenden Kritikpunkte behoben werden: Die Zulassungsvoraussetzungen müssen in ihren einzelnen Schritten (§4 RPO) transparent und unter Beachtung der Gleichheitsrechte gestaltet werden, sowie sind die quantitativ inhaltlichen Kriterien, welche für die Anerkennung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen zu Grunde gelegt werden darzulegen. In dem Studiengang „Betreuung und Vormundschaft“ müssen die rechtlichen Grundlagen der Vormundschaft für alle verpflichtend gelehrt werden, sowie der Themenkomplex medizinische Grundlagen und der Bereich Grundlagen des Sozialleistungsrecht und Sozialversicherungsrecht müssen stärker im Curriculum verankert werden. Darüber hinaus muss der in das Curriculum integrierte Studienanteil „Transfer“ klar definiert und quantifizierbar inhaltlich in allen studienrelevanten Unterlagen beschrieben werden. Schließlich muss die Workloadberechnung transparent und schlüssig dargestellt werden. Die Vergabe der ECTS-Punkte ist durch Darlegung der Kontakt- und Selbststudienzeiten sowie des Transferanteils nachvollziehbar zu gestalten.

AR-Kriterium 2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem: Anforderungen in Bezug auf rechtlich verbindliche Verordnungen (KMK-Vorgaben, spezifische Ländervorgaben, Vorgaben des Akkreditierungsrates, Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse) wurden berücksichtigt.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

AR-Kriterium 4 Studierbarkeit: Die Studierbarkeit des Studiengangs wird gewährleistet durch: a) die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen, b) eine geeignete Studienplangestaltung, c) die auf Plausibilität hin überprüfte (bzw. im Falle der Erstakkreditierung nach Erfahrungswerten geschätzte) Angabe der studentischen Arbeitsbelastung, d) eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, e) entsprechende Betreuungsangebote sowie f) fachliche und überfachliche Studienberatung. Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt.

Das Kriterium ist **teilweise erfüllt**. Hinsichtlich des Kriteriums muss nachgewiesen werden, wie der Vollzeitstudiengang in der vorgelegten Konzeption (180 ECTS-Punkte in sechs Semester berufsintergrierend) studierbar ist.

AR-Kriterium 5 Prüfungssystem: Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt. Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

AR-Kriterium 6 Studiengangsbezogene Kooperationen: Bei der Beteiligung oder Beauftragung von anderen Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs, gewährleistet die Hochschule die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Umfang und Art bestehender Kooperationen mit anderen Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

AR-Kriterium 7 Ausstattung: Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

AR-Kriterium 8 Transparenz und Dokumentation: Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.

Das Kriterium ist **nur teilweise erfüllt**. Betreffend des Kriteriums „Transparenz und Dokumentation“ (Kriterium 8) ist in allen studiengangsrelevanten Dokumenten nach innen und außen sowie in den Werbemaßnahmen zum Studiengang darzustellen, dass der Studiengang berufsintegrierend angeboten wird. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist nachzuweisen. Es muss eine verabschiedete Studien- und Prüfungsordnung nachgereicht werden.

AR-Kriterium 9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung: Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt. Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.

Das Kriterium ist nur **teilweise erfüllt**, weil noch die Ergebnisse der Lehrevaluationen mit den jeweiligen Lehrenden rückgekoppelt werden müssen, sowie muss im Rahmen der stattfindenden Lehrveranstaltungsevaluationen auch eine regelmäßige Überprüfung des Workload integriert werden.

AR-Kriterium 10 „Studiengänge mit besonderem Profilspruch“: Da es sich bei dem Studiengang um einen berufsintegrierenden Studiengang handelt, wurde er unter Berücksichtigung der Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilspruch“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10.12.2010) begutachtet.

Das Kriterium ist **nur teilweise erfüllt**, weil die Workloadberechnung in dem Studiengang nicht transparent und schlüssig dargestellt ist. Des Weiteren ist in das Curriculum integrierte Studienanteil „Transfer“ inhaltlich nicht klar definiert und quantifizierbar in allen studienrelevanten Unterlagen dargelegt. Ferner ist bezüglich der Transparenz ist noch in allen studiengangsrelevanten Dokumenten nach innen und außen sowie in den Werbemaßnahmen zum Studiengang darzustellen, dass der Studiengang berufsintegrierend angeboten wird. Im Sinne der Transparenz für die Studierenden und Interessenten müssen alle studiengangbezogene Informationen auf der Website der Hochschule hinsichtlich der Studiengangbezeichnung harmonisiert werden.

Ferner muss noch nachgewiesen werden, wie der Vollzeitstudiengang in der vorgelegten Konzeption (180 ECTS-Punkte in sechs Semester berufsintegrierend) studierbar ist.

Bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen müssen diese in ihren einzelnen Schritten (§4 RPO) transparent und unter Beachtung der Gleichheitsrechte gestaltet werden. Die quantitativ inhaltlichen Kriterien, welche für die Anerkennung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen zu Grunde gelegt werden, sind darzulegen.

AR-Kriterium 11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit: Auf der Ebene des Studiengangs werden die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund, und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten umgesetzt.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

7. Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe empfiehlt eine Versagung der erstmaligen Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Betreuung und Vormundschaft“ (Bachelor of Arts) an der Steinbeis-Hochschule Berlin, mit der Möglichkeit der Beantragung der Aussetzung des Verfahrens durch die Hochschule, aufgrund folgender Kritikpunkte:

Kritikpunkte für die Versagung der Akkreditierung:

- Die Workloadberechnung muss transparent und schlüssig dargestellt werden. Die Vergabe der ECTS-Punkte ist durch Darlegung der Kontakt- und Selbststudienzeiten sowie des Transferanteils nachvollziehbar zu gestalten.
- Der in das Curriculum integrierte Studienanteil „Transfer“ muss inhaltlich klar definiert und quantifizierbar in allen studienrelevanten Unterlagen dargelegt werden.
- Es muss nachgewiesen werden, wie der Vollzeitstudiengang in der vorgelegten Konzeption (180 ECTS-Punkte in sechs Semester berufsintegrierend) studierbar ist.

Weitere Kritikpunkte (Studieninhalte, QM sowie formale Mängel)

- Die rechtlichen Grundlagen der Vormundschaft müssen für alle verpflichtend gelehrt werden.
- Der Themenkomplex medizinische Grundlagen sowie der Bereich Grundlagen des Sozialleistungsrecht und Sozialversicherungsrecht müssen stärker im Curriculum verankert werden.
- Die Zulassungsvoraussetzungen müssen in ihren einzelnen Schritten (§4 RPO) transparent und unter Beachtung der Gleichheitsrechte gestaltet werden.
- Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist nachzuweisen.
- Die quantitativ inhaltlichen Kriterien, welche für die Anerkennung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen zu Grunde gelegt werden, sind darzulegen.
- Es ist in allen studiengangsrelevanten Dokumenten nach innen und außen sowie in den Werbemaßnahmen zum Studiengang darzustellen, dass der Studiengang berufsintegrierend angeboten wird.
- Es ist eine rechtlich geprüfte und verabschiedete Studien- und Prüfungsordnung nachzureichen.
- Die Ergebnisse der Lehrevaluationen müssen mit den jeweiligen Lehrenden rückgekoppelt werden.
- Im Rahmen der stattfindenden Lehrveranstaltungsevaluationen muss auch eine regelmäßige Überprüfung des Workloads integriert werden, um die Studierbarkeit des berufsintegrierenden Studiengangs zu überwachen.
- Im Sinne der Transparenz für die Studierenden und Interessenten müssen alle studiengangbezogene Informationen auf der Website der Hochschule hinsichtlich der Studiengangbezeichnung harmonisiert werden.

IV. Beschlüsse der Akkreditierungskommission von ACQUIN¹

1. Aussetzung

Nachdem die von der Gutachtergruppe als Mängel formulierten Auflagen von der Akkreditierungskommission als so gravierend bewertet wurden, dass es ihrer Ansicht nach der Hochschule nicht gelänge, die Kritikpunkte innerhalb des vorgesehenen Zeitraums von neun Monaten zu beheben, gab die Kommission in ihrer Sitzung am 31. März 2016 dem Antrag der Hochschule auf Aussetzung des Akkreditierungsverfahrens statt. Das Verfahren wurde gemäß Ziffer 3.4.2 der Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung des Akkreditierungsrates (Drs. AR 85/2010) einmalig für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt.

2. Wiederaufnahme des Verfahrens und Beschlussfassung

Die Hochschule reichte fristgerecht die Unterlagen zur Wiederaufnahme des Verfahrens bei der Geschäftsstelle von ACQUIN ein. Die Unterlagen wurden an den Fachausschuss mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Auf Grundlage der Stellungnahme der Hochschule sowie einer erneuten gutachterlichen Bewertung des Wiederaufnahmeantrages kam der Fachausschuss zu dem Ergebnis, dass die Kritikpunkte überwiegend behoben seien.

Auf Grundlage der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 3. Juli 2017 folgenden Beschluss:

Der Bachelorstudiengang „Betreuung und Vormundschaft“ (B.A.) wird mit folgenden Auflagen erstmalig akkreditiert:

- **Die Präsenzzeiten sind – ggf. über Blended-Learning-Konzepte – zu erhöhen und dies ist transparent auszuweisen.**
- **Die rechtlich geprüfte und verabschiedete Studienprüfungsordnung ist nachzureichen.**
- **Die Zahl der ECTS-Punkte für die Abschlussarbeit ist zu reduzieren, so dass die von der KMK als Obergrenze festgesetzte Anzahl von 12 ECTS-Punkten nicht überschritten wird.**

¹ Gemäß Ziffer 1.1.3 und Ziffer 1.1.6 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrates nimmt ausschließlich die Gutachtergruppe die Bewertung der Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen vor und dokumentiert diese. Etwaige von den Gutachtern aufgeführte Mängel bzw. Kritikpunkte werden jedoch bisweilen durch die Stellungnahme der Hochschule zum Gutachterbericht geheilt bzw. ausgeräumt, oder aber die Akkreditierungskommission spricht auf Grundlage ihres übergeordneten Blickwinkels bzw. aus Gründen der Konsistenzwahrung zusätzliche Auflagen aus, weshalb der Beschluss der Akkreditierungskommission von der Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe abweichen kann.

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 30. September 2018.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 21. April 2018 wird der Studiengang bis 30. September 2022 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufgabenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Die Kriterien für die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen im Eignungsfeststellungsverfahren sollten transparenter dargestellt werden.
- Es wird empfohlen die Studien- und Prüfungsordnung gendergerecht zu formulieren.

Die Akkreditierungskommission weicht in ihrer Akkreditierungsentscheidung in den folgenden Punkten von der gutachterlichen Bewertung ab:

Zusätzliche Auflagen

- Die Zahl der ECTS-Punkte für die Abschlussarbeit ist zu reduzieren, so dass die von der KMK als Obergrenze festgesetzte Anzahl von 12 ECTS-Punkten nicht überschritten wird.

Begründung:

Im Rahmen der Umsetzung der Kritikpunkte hat die Hochschule den Workload der Bachelorarbeit von ursprünglich 12 auf 15 ECTS-Punkte erhöht. Dies entspricht nicht den KMK-Vorgaben und muss geändert werden.

3. Feststellung der Aufgabenerfüllung

Die Hochschule reichte fristgerecht die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflage ein. Diese wurden an den Fachausschuss mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Der Fachausschuss sah die Auflagen als teilweise erfüllt an. Auf Grundlage der Stellungnahme des Fachausschuss fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 18. Juni 2018 folgenden Beschluss:

Die Auflage

- **Die rechtlich geprüfte und verabschiedete, geänderte SPO (es liegt vor: Entwurf) ist nachzureichen.**

ist nicht erfüllt.

Begründung:

Mit ihrer Stellungnahme hat die Hochschule um eine Verlängerung der Frist für die Einreichung des Dokuments gebeten. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung lag die genehmigte SPO noch nicht vor.

Die anderen Auflagen werden als erfüllt bewertet. Der Nachweis der Erfüllung der noch ausstehenden Auflage des Bachelorstudiengangs „Betreuung und Vormundschaft“ (B.A.) ist bis zum 12. Oktober 2018 bei ACQUIN einzureichen.

Die Akkreditierung wird bis zum 31. März 2019 verlängert.